OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605003/8/JP

Datum:
Linz, 30. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der H G, vertreten durch die G Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29. Dezember 2021, GZ: BHRI/921120009654/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2021, GZ: BHRI/921120009654/21, wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 am 19. Jänner 2021 um 11:32 Uhr in Ried im Innkreis, Braunauerstraße Nr. 2, stadtauswärts, eine Geldstrafe iHv 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 23 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Sie brachte u.a. die Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung vor.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 8. Februar 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schriftsätzen vom 28. Juni 2022 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anträge auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof. Dieser hob die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9. Juli 2020, Z Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch mit seiner Entscheidung vom 28. Februar 2023, Zl. V 192/2022-9 ua.* als gesetzwidrig auf und verpflichtete die Oberösterreichische Landesregierung, diesen Ausspruch unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin wurde wegen Verstößen gegen § 52 lit a. Z 10a StVO auf Grundlage der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9. Juli 2020, Z Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch bestraft, welche vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. Februar 2023, Zl. V 192/2022-9 ua.* zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die zum Tatzeitpunkt geltende Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9. Juli 2020, Z Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch, lautete:
„[...] [I]m Stadtgebiet von Ried im Innkreis im Bereich der Braunauer Straße, vom Kreisverkehr St. Anna bis zum Kreisverkehr Weberzeile [wird] eine Tempo-30-Zone festgelegt.

Die notwendige Kenntlichmachung der Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkung wird durch Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß §§ 52/10a und 52/10b StVO 1960 idgF an folgenden Stellen erfolgen:

- Ein-/Ausfahrt zum Kreisverkehr St. Anna (Anfang und Ende)
- Ein-/Ausfahrt zum Kreisverkehr Weberzeile (Anfang und Ende)“

III.2. In gegenständlichen Fällen wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, die durch Straßenverkehrszeichen in Ried im Innkreis, Braunauerstraße (30 km/h) Nr 2, stadtauswärts kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten zu haben. Der Tatort liegt auf der Braunauerstraße innerhalb der mit der aufgehobenen Verordnung verordneten 30 km/h-Zone. Die belangte Behörde hat ihr Straferkenntnis u.a. damit begründet, dass „Für den gegenständlichen Abschnitt der Braunauer Straße [wurde] eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h – hier innerhalb eines Ortsgebiets – mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 09.07.2020 verordnet [wurde]“.

Diese Verordnung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 28. Februar 2023, Zl. V 192/2022-9 ua.* zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben. Für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt konnte die gegenständliche Verordnung in ggst. Anlassfällen somit keine Wirkung entfalten.

Der Beschwerde ist somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar